

Schönwalds Erben e.V.



Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Schönwalds Erben e.V.“

Antragsteller:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Str., Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € und wird jeweils am Jahresanfang fällig. Wir bitten euch zwecks Minimierung von Verwaltungskosten dem Bankeinzug zuzustimmen. Bitte füllt dazu das SEPA-Lastschriftmandat aus. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE88ZZZ00002092518

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige **Schönwalds Erben e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von **Schönwalds Erben e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Kontonummer (IBAN, BIC)

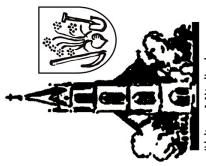
Kreditinstitut (Name, Ort)

Unabhängig von einer Mitgliedschaft möchte ich die Arbeit von **Schönwalds Erben e.V.** unterstützen und spende deshalb einmalig jährlich (bitte ankreuzen) einen Betrag in Höhe von €
Der Betrag wird zur Reduzierung der Verwaltungskosten ebenfalls eingezogen.

Ich habe die umliegende Satzung des Vereins zur Kenntnis genommen und bestätige, dass ich kein Mitglied in rechtsextremen und fremdenfeindlichen (oder vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfälle eingestuften) Parteien oder Organisationen bin.

Datum,

Unterschrift



4. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) schuldhaft und in schwerwiegender Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - c) sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere, indem es rechts - oder linksradikales, rassistisches, antisemitisches, fremden- oder menschenfeindliches Gedankengut vertirrt oder Mitglied in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien oder vom Verfassungsschutz beobachteten oder als Verdachtsfälle eingestuften Organisationen ist oder
 - d) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses vorher mitzutun.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Schönewalds Erben aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Interessen der Schönewalds Erben zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.
- § 8 Beiträge**
1. Der Verein Schönewalds Erben e.V. kann Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge und die Abwicklung der Beitragszahlung beschließt der Vorstand.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Miete des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Satzung für den Verein Schönewalds Erben e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schönewalds Erben e.V.
2. Sitz des Vereins: Tannengrund 10, 04827 Machern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die ehemaligen und heutigen Bewohner und deren Nachkommen des oberlausitzischen Dorfes Schönewald (heute: Bojkow, Stadtteil von Gliwice) und überdies andere interessierte Personen zur Erhaltung des kulturgeschichtlichen, ideellen und christlichen Erbes und Werte fundaments des o.g. Ortes Schönewald zusammenzuschließen.
2. Dieses Erbe umfasst auch die historisch-politische Aufarbeitung der Vergangenheit mit dem Ziel der Völkerverständigung und des Aufbaus eines freundschaftlichen Verhältnisses zu den europäischen Nachbarstaaten, insbesondere Polen. Daher definiert sich der Verein ausdrücklich zur Anerkennung der Unverletzlichkeit der Oder-Neiße-Grenze gemäß dem Zwei-plus-Vier-Vertrag und tritt jeglichen revisionistischen Forderungen, die dem Grenzverlauf gemäß Zwei-plus-Vier-Vertrag wider sprechen, entschieden entgegen.

3. Eine Aufgabe des Vereins besteht in der Sammlung aller Materials und Geistesgegenstands, das Schönewald betrifft und in der Bewahrung von dessen Kultur und Identität. Darüber hinaus ist er beim gegenseitigen Austausch von Vereinsmitgliedern und interessierten Dritten befähigt.

4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, regelmäßige Treffen zu organisieren und beabsichtigt, die im Besitz befindlichen Gegenstände und Leihgaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein sieht sich als „virtuelles Dorf“ und möchte anhand der neuen Technologie einen Anlaufpunkt für Schönewalds Nachfahren bieten.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekennen aller Mitglieder zur demokratischen Grundordnung genauso überparteilich und überkonfessionell. Er rüttt extremistischen, antisemitischen sowie menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur sozialen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

6. Der Verein verfolgt keine materiellen Besitzansprüche in Bojkow und unterstützt auch niemanden dabei.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Schönewalds Erben e.V. - Sitz Machern - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabenordnung nach Maßgabe der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Miete des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der geschäftsführende Vorstand
2. ordentliche Mitglieder fördernde Mitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Die unter Ziffer 2 Buchstaben a) - g) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern.

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

3. Die unter Ziffer 2 Buchstaben a) - g) genannten

Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Satzungänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden und müssen bei der Einladung zu der Versammlung der Versammlung auf der Tagesordnung besonders angekündigt werden
2. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen.
3. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Schatzmeister.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins Schönewalds Erben e.V. kann nur durch Beschluss eines besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 50% aller Mitglieder vertreten, sommers innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufenen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“, mit Sitz in Berlin und/oder „Stiftung Haus Oberschlesien“ mit Sitz in Radeberg und/oder „Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg, die es sofort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, militärtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Die Tätigkeitsberichte des Vorstands,
3. Kassenbericht,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Vorstands,

§ 14 Satzungänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden und müssen bei der Einladung zu der Versammlung der Versammlung auf der Tagesordnung besonders angekündigt werden
2. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen.
3. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Schatzmeister.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins Schönewalds Erben e.V. kann nur durch Beschluss eines besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 50% aller Mitglieder vertreten, sommers innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufenen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“, mit Sitz in Berlin und/oder „Stiftung Haus Oberschlesien“ mit Sitz in Radeberg und/oder „Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg, die es sofort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, militärtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist das ständige Vertretungsorgan.